



## Vereinsatzung

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Griechische Vereinigung Bochum e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bochum.

### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen und die Erwachsenenbildung
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die unmittelbare Unterstützung und Hilfestellung des Lehrpersonals für den herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht in griechischer Sprache in Wort und Schrift in Bochum (z.B. unmittelbare Bereitstellung von Lehrmitteln),
  - b. die Organisation und Durchführung von regelmäßigem Unterricht in griechischen Folkloretänzen für Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - c. die Organisation und Durchführung von regelmäßigem Unterricht in griechischer Musik für Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (Spielen von Musikinstrumenten, Gesangsunterricht),
  - d. die Organisationen und Durchführung von Vorträgen, Diskussionen und Kulturprogrammen zu den obenerwähnten Thematiken (z.B. audiovisuelle Vorträge, Theateraufführungen).
  - e. die Organisation und Durchführung von Fortbildungen über griechische Kultur mit dem Ziel eines Kulturaustausches zwischen Menschen mit griechischem und nicht-griechischem Erfahrungshintergrund.

### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für den Verein getätigte Ausgaben werden gegen Vorlage der Quittungen erstattet.

### § 5 (Mittelverwendung)

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Darüber hinaus sind Zuwendungen an Organisationen zulässig, die als gemeinnützige Organisationen in einem Land der Europäischen Union anerkannt sind und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 (Demokratie und Gesinnung)**

Der Verein ist demokratisch.

Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und parteiideologisch unabhängig.

#### **§ 8 (Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (4) Durch den Antrag erkennt der Bewerber die Satzungsbestimmungen des Vereins an. Jeder Bewerber erhält die Vereinssatzung in gedruckter oder in elektronischer Form.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt unabhängig von Religionszugehörigkeit, politischer Einstellung, Geschlecht und Staatsangehörigkeit.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung binnen zwei Wochen mit.
- (7) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (8) Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in den Verein, sind die Bewerber verpflichtet, ihre aktuelle Anschrift, ihre aktuellen Telefonnummern und ihre aktuellen elektronischen Adressen (z.B. E-Mail- oder Facebook-Adresse sofern vorhanden) beim Vorstand zu hinterlegen.
- (9) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer hinterlegten Adressdaten an den Vereinsvorstand zu melden, damit Mitteilungen / Informationen und insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen fristgerecht zugestellt werden können.

#### **§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Austritt:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ausschluss:
  - a. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

(bezüglich der Beitragsrückstände gilt als Frist das Datum der Mitgliederversammlung für die Beiträge des vorangegangenen Jahres).

- b. Ein weiterer wichtiger Grund für den Ausschluss ist z.B. die ideologische Unterwanderung der Vereinsziele.
- c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- d. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 10 (Beiträge)**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die festgelegten Beträge und deren Fälligkeit gelten solange bis die Mitgliederversammlung sie erneut festlegt.
- (2) Die Jahresbeiträge sind in voller Höhe auf einmal zu entrichten (Barzahlung, Einzahlung / Überweisung auf das Vereinskonto, Lastschriftverfahren).
- (3) Die Mitglieder haben das Recht einen über den festgesetzten Beitrag hinausgehenden Beitrag freiwillig zu entrichten bzw. zu spenden.
- (4) Die von der Satzung vorgesehenen Rechte (insbesondere das Recht auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht) genießen alle ordentlichen Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

## **§ 11 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind 1) die Mitgliederversammlung und 2) der Vorstand.

## **§ 12 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer/innen
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung:  
In den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung:  
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wichtige Entscheidungen getroffen werden

müssen.

**(4) Einladungs- & Versammlungsprozedere:**

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann postalisch oder auf elektronischem Wege (z.B. per e-mail) zugestellt werden.
- b. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift oder elektronische Adresse (z.B. E-Mail-Adresse, Facebook) gerichtet war.
- c. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich (auf dem Postwege oder elektronischem Wege) beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- d. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- g. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

**(5) Stimmrecht & Abstimmungen:**

- a. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro Abstimmung.
- b. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- c. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Falls eine/r der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung / Wahl wünscht, wird die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- d. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- e. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**(6) Satzungsänderungen (§ 33 BGB)**

- a. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Zu Änderungen des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

**§ 13 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,

- dem/der Sekretär/in,
- dem/der Kassierer/in,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- einem Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Wahl des Vorstands:

- a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- b. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die auch Mitglieder des Vereins sind.
- c. Die Nominierung der Kandidaten für die einzelnen Vorstandsfunktionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- d. Wiederwahl eines Vorstandmitglieds ist zulässig.
- e. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- f. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Abstimmungsprozedere innerhalb des Vorstands:

Alle Vorstandmitglieder haben jeweils eine Stimme bei jeder Abstimmung. Alle Entscheidungen des Vorstands sind Mehrheitsentscheidungen.

(4) Aufgaben des Vorstands:

- a. Der Vereinsvorstand beruft die Mitgliederversammlungen.
- b. Der Vereinsvorstand verpflichtet sich, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- c. Der Vereinsvorstand nimmt die Beitrittserklärungen der neuen Mitglieder entgegen, führt die Mitgliederkartei, das Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, ordnet die Belege und Quittungen und bewahrt die Protokolle mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie das Protokollbuch über die ein- und ausgehenden Schriftstücke.
- d. Der Vereinsvorstand erstellt den Jahresabschluss des Vereins und reicht ihn den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen ein.
- e. Der Vereinsvorstand erstellt zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das neue Jahr und legt ihn der (ordentlichen) Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- f. Der Vereinsvorstand bildet aus eigener Initiative (oder auf Initiative der Vereinsmitglieder) Ausschüsse zur Erreichung der durch die Satzung verfolgten Vereinsziele.
- g. Die Bildung eines Ausschusses und der Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit werden von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmungen genehmigt.
- h. Mitglieder eines Ausschusses können nur Vereinsmitglieder werden. Über den Beitritt eines Vereinsmitglieds in einen Ausschuss entscheidet in letzter Instanz der Vereinsvorstand.
- i. Die Tätigkeit der Ausschüsse wird von einem gegenüber dem Verein verantwortlichen Vereinsmitglied geleitet. Jedem Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied paritätisch beiwohnen.
- j. Die Geldabhebungen sowie die Verwendung der abgehobenen Beiträge werden durch Beschlussfassung des Vorstandes gemäß dem Haushaltsplan bestimmt. Die Mitunterzeichnung der Belege für die Bank durch den Kassierer ist zwingend erforderlich.

- k. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.
- l. Der Vorstand verpflichtet sich, in alle für den Verein abgeschlossenen Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder nur soweit geht, wie die Finanzen des Vereins hinreichen.

#### **§ 14 (Kassenprüfung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen ist mit der Amtszeit des Vorstands gleichzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (4) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

#### **§15 (Datenschutz)**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist als vertragsähnliches Vertrauensverhältnis anzusehen. Aus diesem Vertrauensverhältnis folgt, dass der Verein bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigt.
- (2) Der Verein darf personenbezogene Daten nur nutzen, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine sonstige Vorschrift dies erlaubt oder das Vereinsmitglied, dessen Daten benutzt werden sollen, eingewilligt hat.
- (3) Der Vorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

#### **§ 16 (Vereinsfinanzen)**

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen:
  - a) aus den Mitgliederbeiträgen
  - b) aus Spenden und Zuwendungen
  - c) aus Erlösen, die bei eigenen oder fremden Veranstaltungen erzielt werden.
- (2) Der Verein nimmt finanzielle Hilfe nur von demokratisch geführten Institutionen entgegen, ohne Gegenleistung.

#### **§ 17 (Auftritt des Vereins im Internet)**

Sofern der Verein eine Internetseite unterhält und/oder Registrierungen bei sozialen Netzwerken pflegt (z.B. Facebook, Twitter), werden die entsprechenden Regelungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 18 (Auflösung des Vereins)**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dortmunder griechisch-orthodoxe Kirchengemeinde „Kirche der Heiligen Apostel zu Dortmund“, die Teil der gemeinnützigen Körperschaft des Öffentlichen Rechts „Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland“ (mit Sitz in Bonn) ist und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.